

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 6
Thema: Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt
Leitung: VRiOLG a.D. Dr. Rainer Hoppenz, Karlsruhe

Arbeitskreisergebnisse

1.

Die Gefahr eines Doppelausgleichs durch Ehegattenunterhalt und Zugewinnausgleich kann nur entstehen

- a. wenn eine Vermögensposition nicht nur mit ihren Erträgen zur Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen ist,
- b. für die Zeit von der Rechtshängigkeit der Scheidung bis zur Entscheidung über den Zugewinnausgleich.

2.

Eine Abfindung bleibt im Endvermögen (§ 1375 BGB) außer Betracht, soweit sie aus der Sicht zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zum Unterhalt Dritter und dann zusätzlich auch zum eigenen Unterhalt benötigt wird.

Endet die Unterhaltspflicht vor der Entscheidung über den Zugewinnausgleich, mindert sich das Endvermögen jedoch nur um den tatsächlich zum Unterhalt eingesetzten Teil der Abfindung.

Wenn die Abfindung aus der Sicht der Entscheidung über den Zugewinnausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt entfallen wird, mindert sich das Endvermögen nur um den dann voraussichtlich insgesamt eingesetzten Teil.

Es bleibt offen, ob der aus der Abfindung zu deckende Unterhaltsbedarf des Vermögensinhabers auch dann vom Endvermögen abzuziehen ist, wenn keine Unterhaltspflicht besteht.

3.

Eine Verbindlichkeit ist in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bestehenden Betrages im Endvermögen (§ 1375 BGB) einzusetzen. Eine mögliche Doppelbelastung des anderen Ehegatten ist im Unterhaltsrecht über die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten zu korrigieren.

4.

Bedient im Falle einer Gesamtschuld ein Ehegatte allein die Verbindlichkeit und wird die Kreditrate bei Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts von seinem Einkommen abgezogen, so ist die Gesamtschuld im Zugewinnausgleich im Endvermögen beider Ehegatten zu je $\frac{1}{2}$ einzusetzen.